

Landschaftsplan Kreis Kleve LP 02

Emmerich am Rhein - Kleve

frühzeitige Bürgerbeteiligung nach
§ 16 LNatSchG NRW

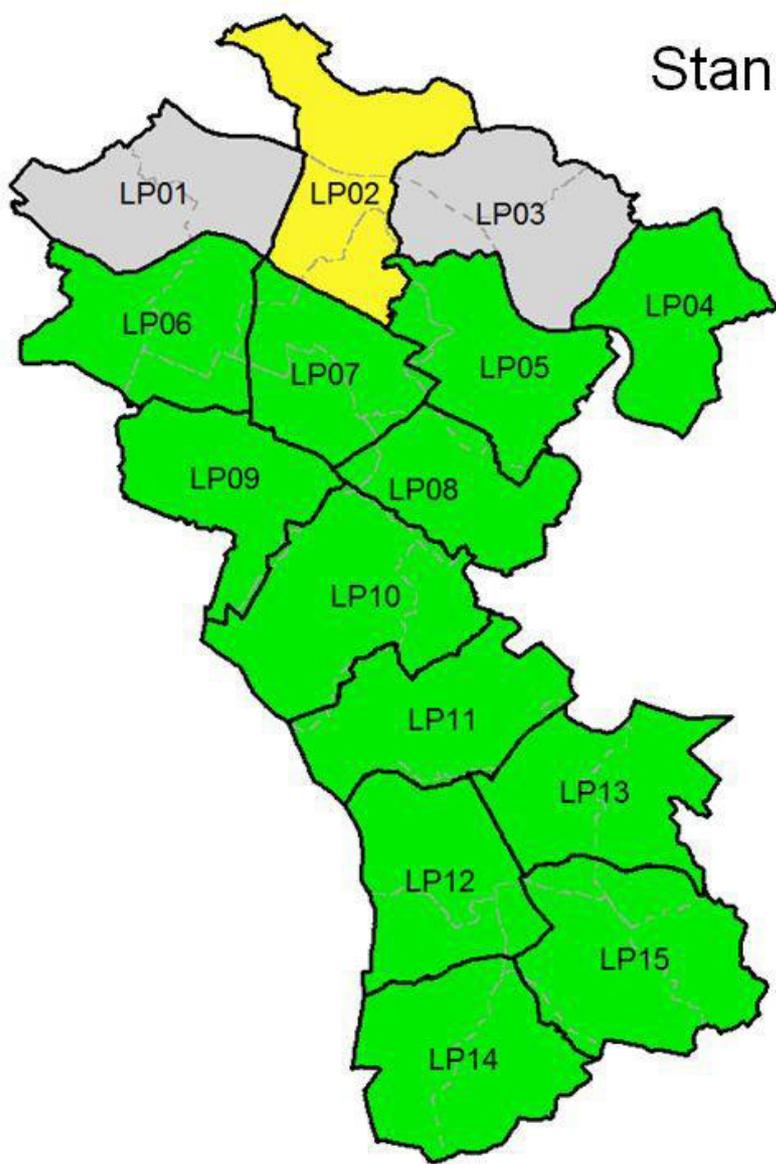




Die Landschaftsplanung ist das zentrale Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege in NRW. Der Landschaftsplan setzt die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes auf örtlicher Ebene um. Er konkretisiert und ergänzt die naturschutzfachlichen Inhalte des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan. Aufgestellt wird der Landschaftsplan von den Kreisen und kreisfreien Städten, die ihn als allgemeinverbindliche kommunale Satzung beschließen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind die Träger der Landschaftsplanung, das heißt, verantwortlich ist nicht eine einzelne Behörde, wie etwa die untere Naturschutzbehörde, sondern das örtliche Parlament: der Kreistag.

Bürgerinnen und Bürger haben im Laufe des Verfahrens mehrfach die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und sich daran zu beteiligen. Im Rahmen der nun laufenden frühzeitigen Bürgerbeteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger und die Träger öffentlicher Belange über die Grundzüge der Planung informiert. Hier können bereits Anregungen und Bedenken geäußert werden.

Stand der Landschaftsplanung im Kreis Kleve

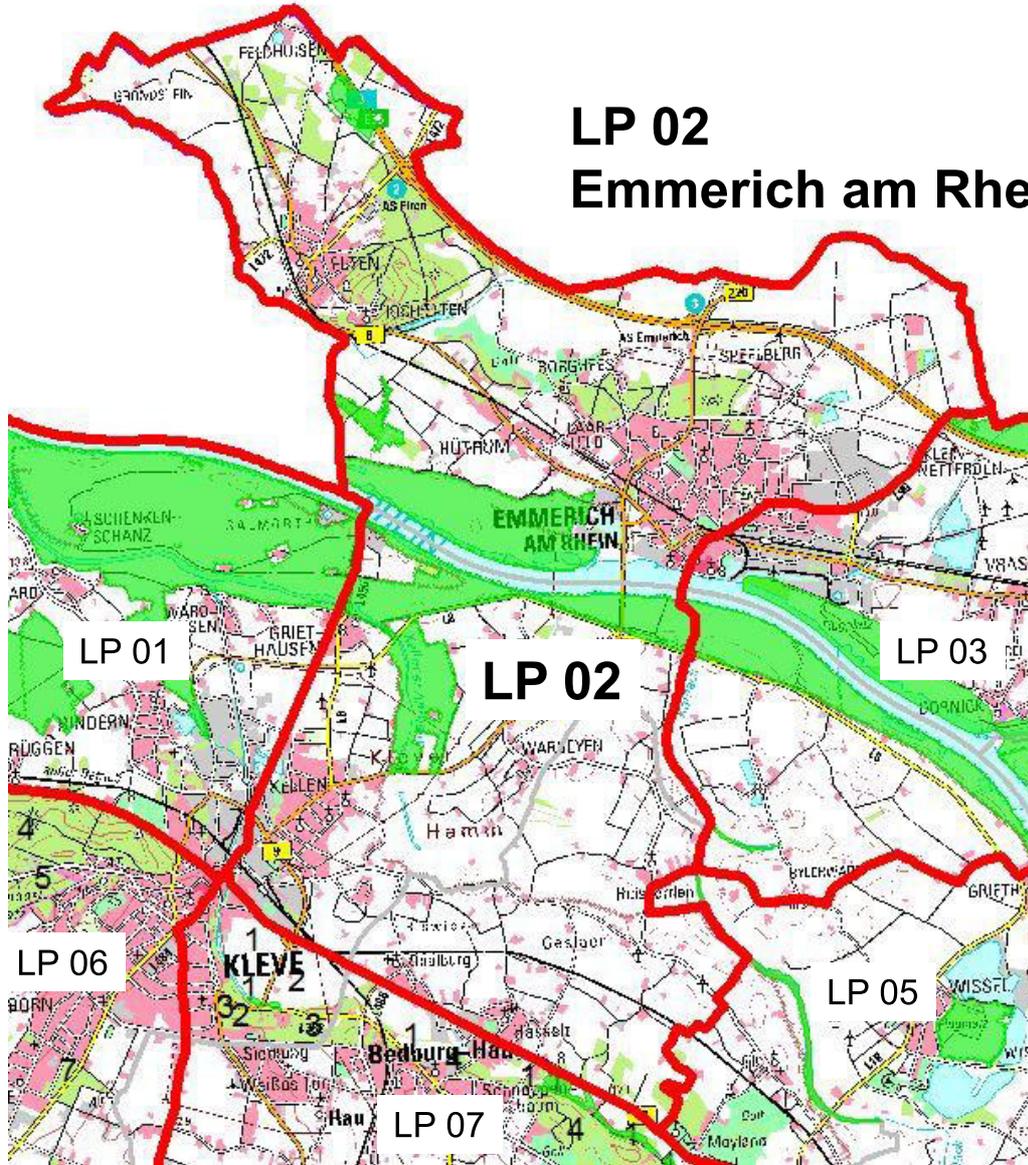


Nr.	Bezeichnung	Stand
1	Düffel	keine Rechtskraft
2	Emmerich/Kleve	in Bearbeitung
3	Bylerward/Hetter	keine Rechtskraft
4	Rees	rechtskräftig
5	Kalkar	rechtskräftig
6	Reichswald	rechtskräftig
7	Gocher Heide	rechtskräftig
8	Uedem	rechtskräftig
9	Goch	rechtskräftig
10	Weeze	rechtskräftig
11	Kevelaer	rechtskräftig
12	Walbeck	rechtskräftig
13	Geldern/Issum	rechtskräftig
14	Straelen/Wachtendonk	rechtskräftig
15	Kerken/Rheurdt	rechtskräftig

— LP-Grenze
 - - - - Gemeindegrenze

LP 02

Emmerich am Rhein - Kleve



— Landschaftsplanungsgrenze

Verfahrensablauf zur Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 2 – Emmerich am Rhein - Kleve

**Aufstellungsbeschluss
des Kreistages am 14.12.2017**

**Ortsübliche Bekanntmachung
04.04.2018**

**Zusammenarbeit und Abstimmung
im Arbeitskreis Landschaftsplanung
des Beirats**

**Erarbeiten des Planentwurfes
durch Planungsbüros und UNB**

Überarbeitung des Entwurfes

**Beratung im Beirat am 09.11.2021
und den politischen Gremien
des Kreises Kleve
Fachausschuss 26.01.2022,
Kreisausschuss 27.01.2022,
Kreistag 17.02.2022 mit dem
Beschluss über die frühzeitige
Bürgerbeteiligung**

**Frühzeitige Information/Beteiligung
der Bürger, Verbände, TÖB
Äußerungen, Erörterungen und
Stellungnahmen**

**Erneute Beratung im Beirat
und den politischen Gremien des
Kreises Kleve**

Überarbeitung des Entwurfes

Öffentliche Auslegung

**Beteiligung
der Bürger, Verbände, TÖB
Anregungen, Bedenken und
Stellungnahmen**

**Erneute Beratung im Beirat
und den politischen Gremien des
Kreises Kleve**

**Überarbeitung des Entwurfs
durch Planungsbüros und UNB**

**Satzungsbeschluss
durch Kreistag**

Anzeige bei der Bezirksregierung

**Inkrafttreten
durch ortsübliche Bekanntmachung**

**Umsetzung der Landschaftspläne
durch die UNB**



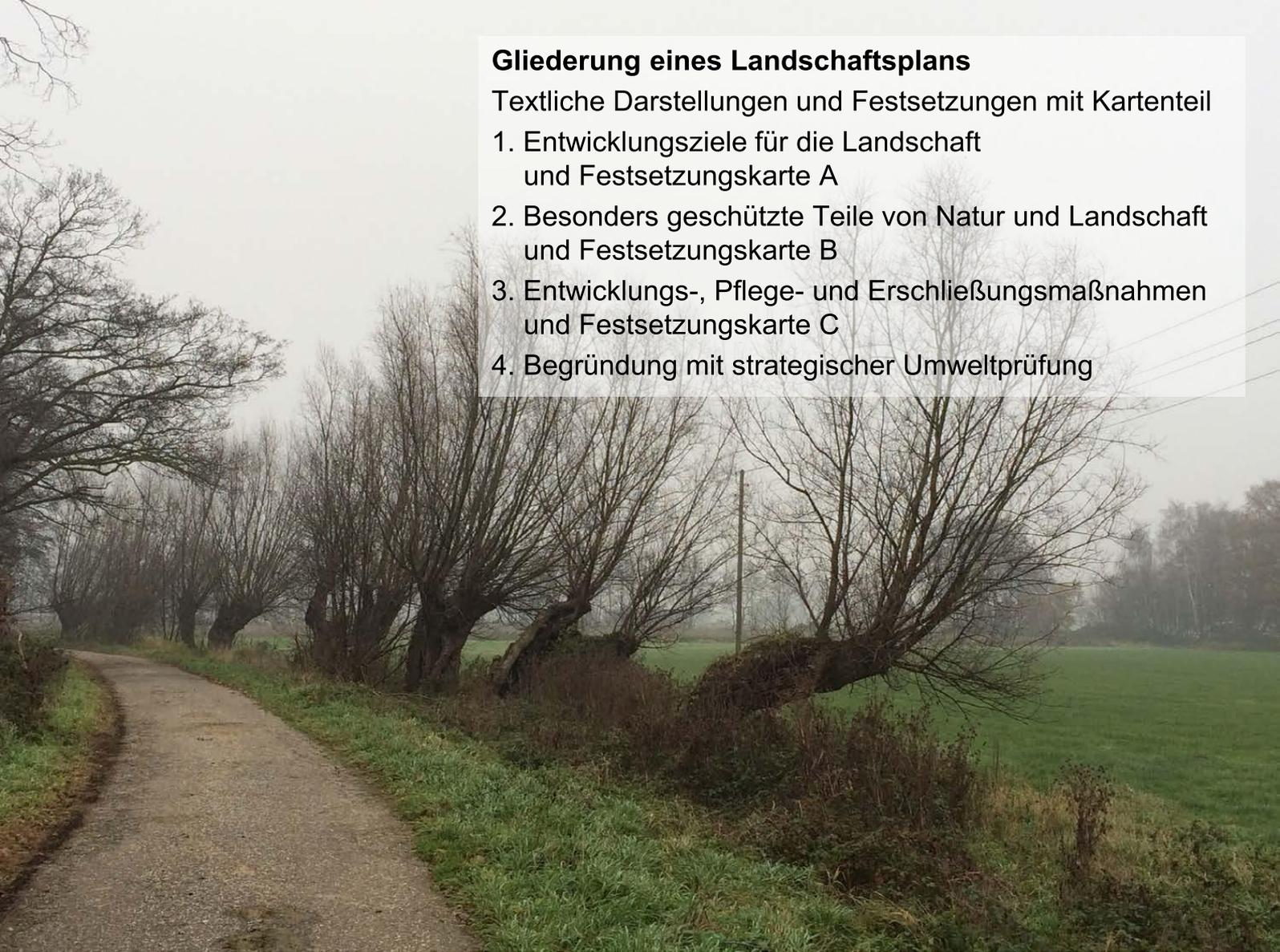
Warum Landschaftsplanung?

- gesetzliche Aufgabe für die Kreise als Träger der Landschaftsplanung (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG)
- Landschaftsplanung ist zentrale Handlungsgrundlage der Kreise für Naturschutz und Landschaftspflege
- einzige planerische Selbstbestimmungsmöglichkeit der Kreise
- erfüllt wichtige Steuerungsfunktionen, z.B. für die Raumgestaltung
- trägt dazu bei, eine Ausgewogenheit unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Raum und die Landschaft zu erreichen

Gliederung eines Landschaftsplans

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Kartenteil

1. Entwicklungsziele für die Landschaft und Festsetzungskarte A
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte B
3. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Festsetzungskarte C
4. Begründung mit strategischer Umweltprüfung





1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Beschreibung der Entwicklungsziele für die Landschaft

- Zielaussagen haben **keine** direkte Verbindlichkeit für die einzelnen Nutzer oder Eigentümer
- keine Festlegung von Maßnahmen
- räumlich-fachliches Leitbild, das bei bestimmten behördlichen Planungsverfahren (z.B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen ist
- Wiedergabe der Vorgaben aus
 - dem Landschaftsrahmenplan (Regionalplan)
 - der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden
 - dem Biotopverbund

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Festsetzung von

- Naturschutzgebieten (NSG)
- Landschaftsschutzgebieten (LSG)
- Naturdenkmälern (ND) z.B. alte Bäume
- geschützten Landschaftsbestandteilen (LB)
z.B. Kopfbäume, Hecken, Streuobstwiesen

Kurzbeschreibung des Schutzgegenstandes und Erläuterung des Schutzzwecks.
Die erforderlichen Verhaltensregeln (Verbote) sind **nicht freiwillig** und müssen eingehalten werden!

Beschränkung der Verbote auf einen Grundschutz
Weitergehende Nutzungseinschränkungen **freiwillig im Rahmen von vertraglichen Regelungen.**

NSG - Naturschutzgebiete

strengste Flächenschutzkategorie

Erhaltung von besonders schutzwürdigen **Lebensgemeinschaften, Biotopen** und **Arten**

wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe

Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche

nicht zu ersetzende Naturwerte sollen bestmöglichst vor zivilisatorischen Einflüssen bewahrt werden

Das Naturschutzgebiet ist auf den Schutz der mehr oder weniger unberührten Natur zugeschnitten

LSG - Landschaftsschutzgebiete

schwächere Schutzkategorie

Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des **Naturhaushalts**

Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des **Landschaftsbildes** oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung

besondere Bedeutung für die **Erholung**

besonderer Schutz bestimmter Funktionen des Naturhaushalts und Eigenarten der Landschaft

Das Landschaftsschutzgebiet hat primär den Zweck, die kultivierte, von Menschen genutzte Natur und Landschaft zu schützen

NSG - Naturschutzgebiete

Verbote

- Errichtung baulicher Anlagen
- Störung Pflanzen + Tiere
- Betreten und Befahren außerhalb der Wege
- Zelten, Baden, Sportveranstaltungen
- Entwässerungen
- Abgrabungen
- Müll abladen
- Hunde frei laufen lassen
- Grünland umwandeln

i.d.R. unberührt ist die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd

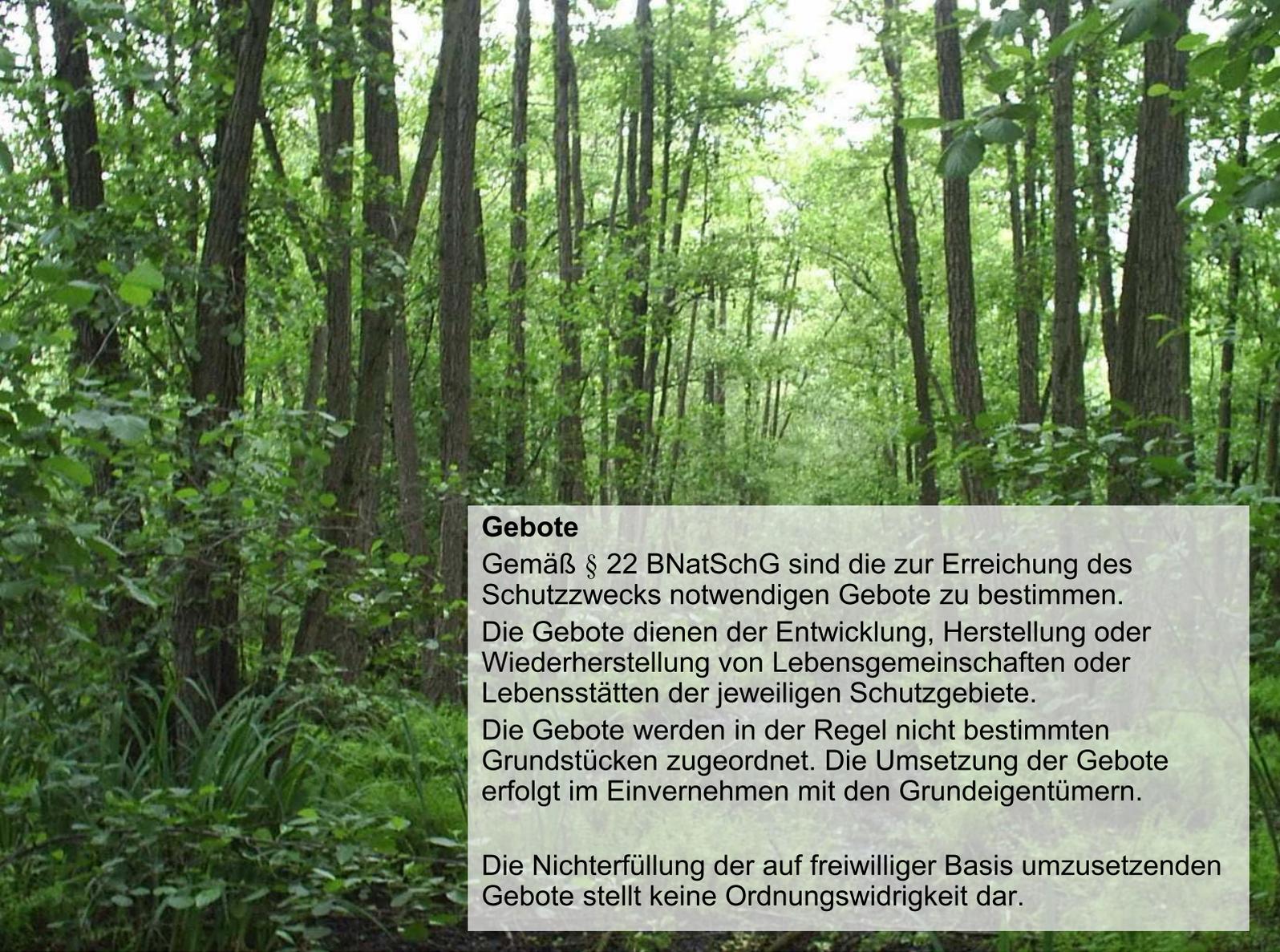


LSG - Landschaftsschutzgebiete

Verbote

- Bauliche Anlagen, aber Befreiungen möglich
 - Störung Pflanzen + Tiere
 - Zelten + Baden außerhalb dafür vorgesehener Stätten
 - Querfeldein-Radfahren
 - Entwässerungen
 - Abgrabungen
 - Müll abladen
- In feuchten Niederungen:
- Grünland umwandeln

unberührt ist die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd



Gebote

Gemäß § 22 BNatSchG sind die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote zu bestimmen.

Die Gebote dienen der Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote werden in der Regel nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet. Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.

Die Nichterfüllung der auf freiwilliger Basis umzusetzenden Gebote stellt keine Ordnungswidrigkeit dar.



Bestandsschutz/Unberührtheitsregelungen/ Ausnahmen und Befreiungen

Von den Verboten bleiben unberührt

- eine ordnungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang (Bestandsschutz)
- Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht

Zusätzlich kann die Untere Naturschutzbehörde in bestimmten Fällen auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten erteilen.



3. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Für die Realisierung der Entwicklungsziele und für die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Einzelobjekte notwendige Maßnahmen.

Im Regelfall: Maßnahmenraum mit flexibler Umsetzung der Maßnahmen im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis.

Nur bei bereits vorhandenen wertvollen Biotopen oder bei Sonderstandorten (z.B. Gewässerrandstreifen) flächenscharfe Darstellung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung - Umsetzung auch hier auf freiwilliger vertraglicher Basis.

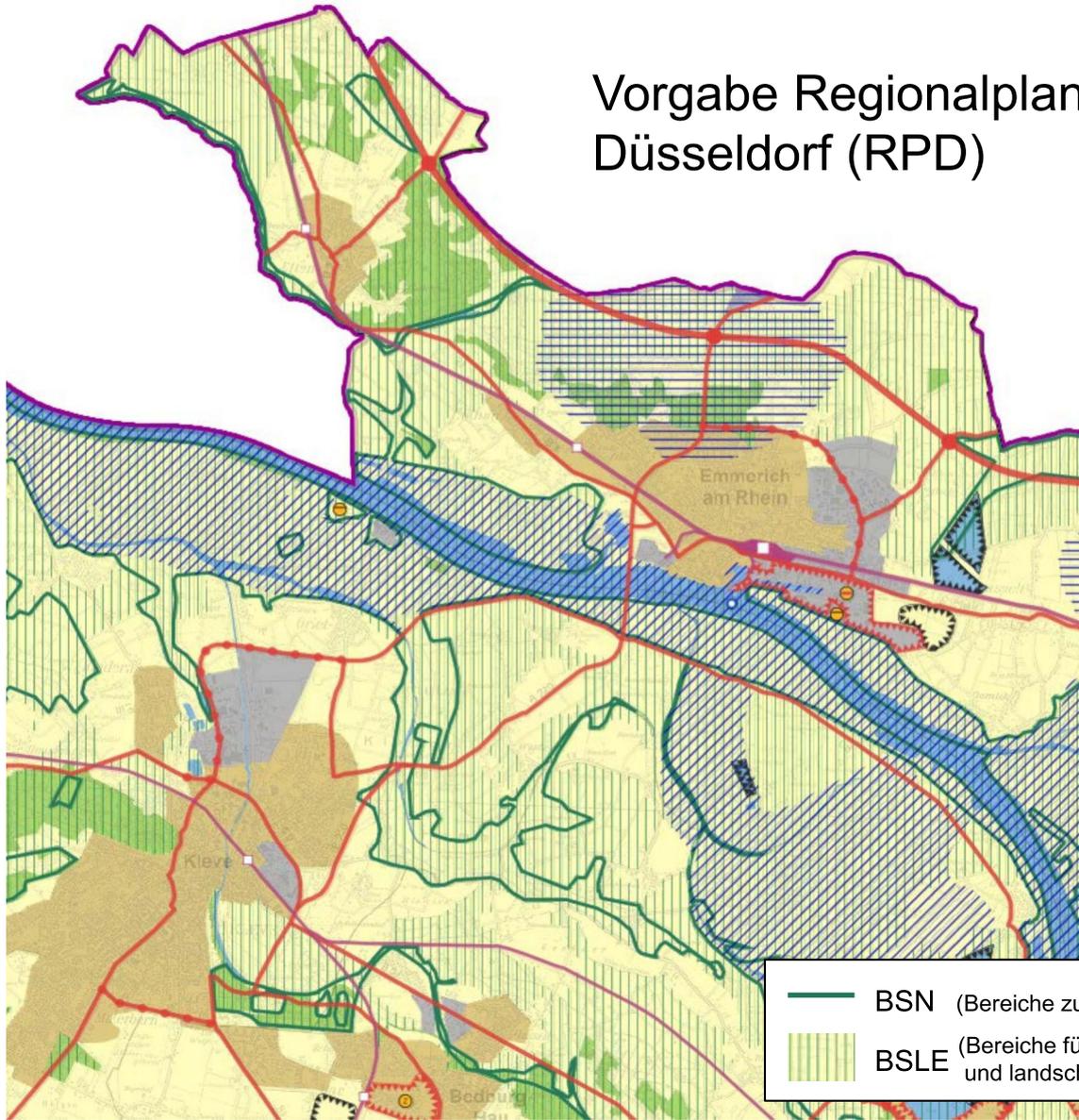
Außerdem: Darstellung von Kompensationsräumen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (z.B. Bauleitplanung, Ökokonten).

4. Begründung mit strategischer Umweltprüfung

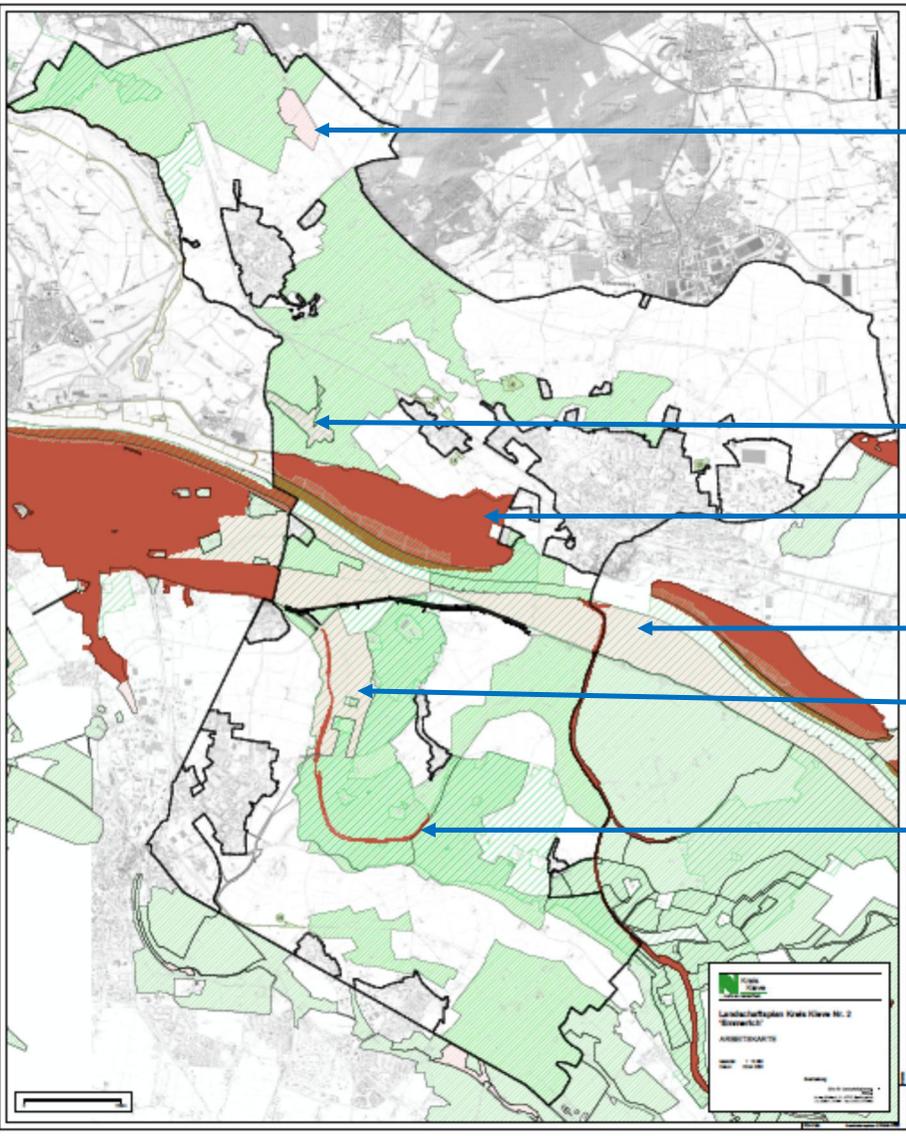
Erläuterungsband mit Begründung zum Landschaftsplan und integriertem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung

- Keine rechtliche Verbindlichkeit
- Charakterisierung des gesamten Plangebiets
- Beschreibung der einzelnen Entwicklungsräume
- Angabe geplanter Vorhaben und externer Fachplanungen
- weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten
- Erläuterung der vorgesehenen Maßnahmen und Maßnahmenräume

Vorgabe Regionalplan Düsseldorf (RPD)



Schutzgebiete Bestand



NSG Knauheide

NSG Die Moeidjtes

FFH + NSG Emmericher Ward

NSG Deichvorland bei Grieth
mit Kalflack tw

NSG Düffel, Kellener
Altrhein und Flussmarschen tw

FFH Kellener Altrhein



NSG Knauheide



NSG Knauheide



NSG Die Moeidtjes



NSG Emmericher Ward (mit Eltenberg im Hintergrund)



NSG Emmericher Ward



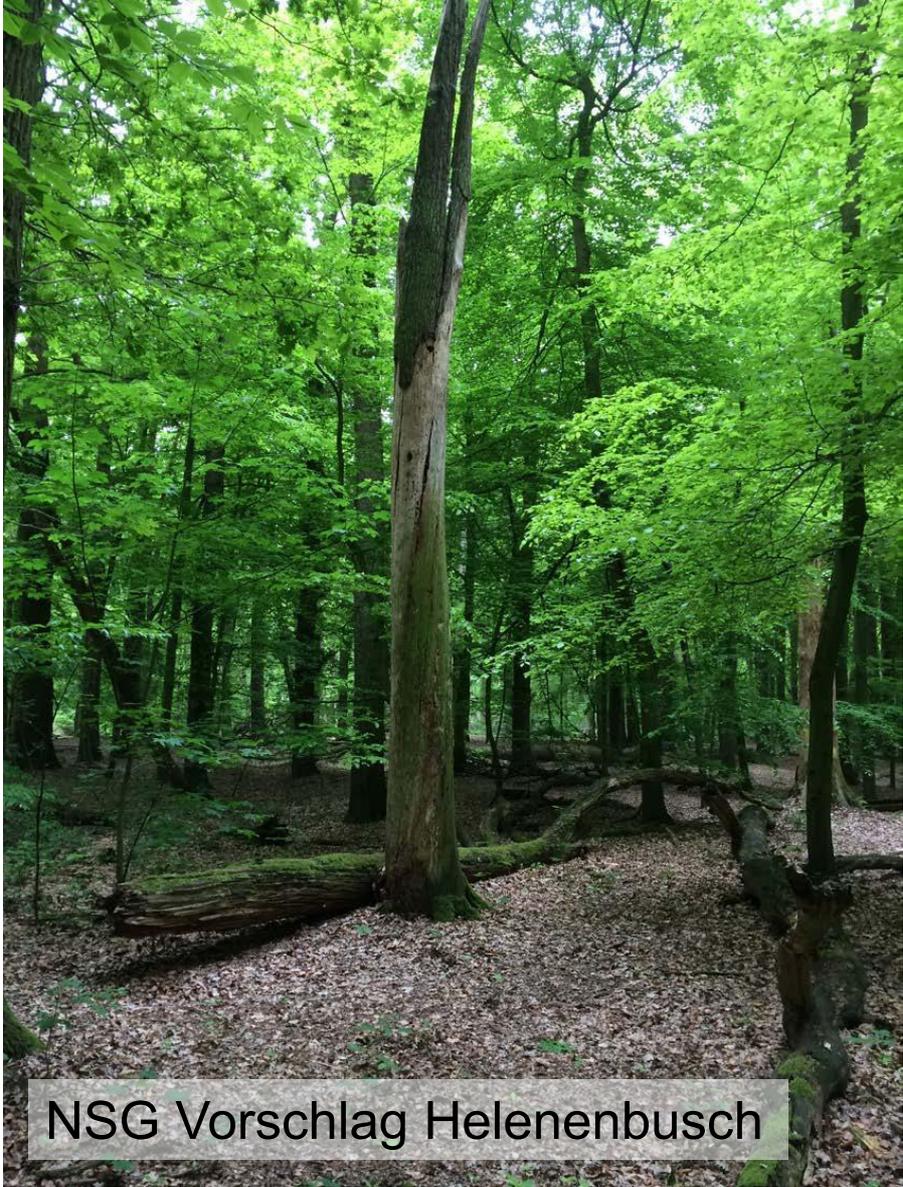
NSG Emmericher Ward – neue Flutmulde



NSG Kellener Altrhein (Teil des NSG Düffel, Kellener AR und Flussmarschen)



NSG Deichvorland bei Grieth



NSG Vorschlag Helenenbusch



ND Vorschlag Kastanien am Gut Voorthuysen



Maßnahmen – Entschlammung ‚Strang‘
in der Emmericher Ward



Maßnahmen – Klima- und Insektenschutz



Maßnahmen – Klima- und Insektenschutz



Maßnahmen – Darstellung von Kompensationsräumen
für die Anlage von Ökokonten



Kontaktpersonen

Jutta Wurbs-Hiller Tel. 02821 85-428

Thomas Bäumen Tel. 02821 85-508

E-Mail landschaftsplanung@kreis-kleve.de

Kreis Kleve - Untere Naturschutzbehörde

Nassauerallee 15-23

47533 Kleve